



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„SOZIALE ARBEIT IN DER

MIGRATIONSGESELLSCHAFT“

beschlossen in der

92. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am
12.02.2020

befürwortet in der 161. Sitzung der Ständigen zentrale Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 26.05.2021

genehmigt in der 334. Sitzung des Präsidiums am 01.07.2021

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2021 vom 21.09.2021, S. 664

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Hochschulgrad	3
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Studienprojekt	4
§ 7	Art und Umfang der Masterprüfung	5
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	5
§ 9	Masterarbeit	6
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	6
§ 11	In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der*die Prüfungskandidat*in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an die Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer*innen- oder der Mitarbeiter*innengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrer*innengruppe angehören. ³Zwei der stimmberechtigten Mitglieder müssen Mitglied des Instituts für Islamische Theologie sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁶Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe, anwesend sind.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 60 LP und einen Wahlpflichtbereich (Profilbereich) im Umfang von 32 LP. ²28 LP entfallen auf die Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studiennachweise ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ⁴Hierbei ist im Rahmen des Wahlpflichtangebots zwischen den Profilmodulen „Muslimische Wohlfahrtspflege und ihre Organisationen“ und „Religiöse und weltanschauliche Vielfalt in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“ zu wählen.

Identifizier		SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
IT-SAM_M1	Soziale Arbeit und Migration	8	20	2	1-2	--
IT-SAM_M2	Interdisziplinäre Perspektiven: Migration und Differenz	6	12	1	2	--
IT-SAM_M3	Methoden der empirischen Sozialforschung	6	12	1	3	--
IT-SAM_SP	Studienprojekt	-	6	2	2-3	--

IT-SAM_PB	Projektbericht	-	10		3	
IT-SAM_K	Kolloquium	6	4	4	1-4	--
IT-SAM_M	Masterarbeit		24		4	60 LP inkl. Studienprojekt
Wahlpflichtbereich						
IT-SAM_P1a	Soziale Arbeit- Interdisziplinäre Annäherung	8	20	1	1	--
oder						
IT-SAM_P1b	Religion/Konfession: Grundlage“	8	20	1	1	--
IT-SAM_P2a	Vertiefung: Muslimische Wohlfahrtspflege und ihre Organisationen	6	12	2	2-3	--
oder						
IT-SAM_P2b	Vertiefung: Religiöse, weltanschauliche und historische Vielfalt in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	6	12	2	2-3	--
GESAMT		40	120			

§ 6 Studienprojekt

- (1) ¹Im Masterstudiengang ist ein Studienprojekt zu absolvieren, aus dem der Projektbericht nach § 5 hervorgehen muss. ²Das Studienprojekt soll Einblick in spezifische, für den Studiengang relevante Handlungsfelder geben. ³Das Studienprojekt kann auch als Forschungsprojekt bei einer universitären oder außeruniversitären Forschungsinstitution absolviert werden. ⁴Der Umfang des Studienprojektes beträgt mindestens 120 Stunden. ⁵Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ bestimmt eine*n Studienprojektbeauftragte*n, welche*r im Einzelfall über die Adäquanz und Anrechnung bereits absolvierter Studienprojekte entscheidet.
- (2) Zielsetzung des Studienprojektes
¹Das Studienprojekt im Masterstudiengang ist forschungsorientiert und soll
 - einen Einblick in Struktur, Funktion und die Arbeitsweise sozialarbeiterischer Institutionen, Organisationen und Zusammenhänge ermöglichen;
 - eine Möglichkeit bieten, theoretische und methodische Kenntnisse in einem Praxisfeld zu vertiefen;
 - Anregungen für die weitere Gestaltung des Studiums sowie Orientierung zur Berufsfindung geben.
- (3) Organisationsform des Studienprojektes
¹Das Studienprojekt im Masterstudiengang kann entweder als Vollzeittätigkeit (Blockpraktikum) oder als Teilzeittätigkeit in einer sozialarbeiterischen Institution oder Organisation oder als Forschungspraktikum an einer Universität oder einer einschlägigen Forschungsinstitution absolviert werden. ²Das Studienprojekt wird von einem*einer hauptamtlich Lehrenden des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ betreut.
- (4) ¹Durch das Studienprojekt werden 6 LP erworben.²Die Leistungspunkte werden erteilt, wenn die notwendige Stundenzahl von der praktikumsgebenden Einrichtung oder Organisation bescheinigt werden.

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und
 - der Masterarbeit und dem zugehörigen Kolloquium (gemäß Modulbeschreibung IT-SAM_K).

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 vorgesehenen Module sowie das Studienprojektes (und Projektberichtes) im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.

und

- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ eingeschrieben ist.

- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise (gemäß § 5) sowie des Praktikums (und des Forschungsberichtes),
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen unvollständig sind,

oder

- die Masterprüfung in einem dem Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ ähnlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.

- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich der „Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Der Umfang der Masterarbeit beträgt mindestens 80 bis maximal 120 Seiten.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 70% und die Note der Masterarbeit mit 30% ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.